



Honorar- und Entschädigungsregelung für Referenten der Landesärztekammer Brandenburg

Die Kammerversammlung hat beschlossen:

Für die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, die als Veranstaltungen der Landesärztekammer Brandenburg bzw. deren Akademie für ärztliche Fortbildung ausgewiesen werden, gewährt die Landesärztekammer Entschädigung und Honorar nach dieser Ordnung. Diese Regelung gilt mit der Maßgabe, dass Verpflegungsmehraufwand und Kilometergelder den jeweils steuerlichen Sätzen angepasst werden.

I. ENTSCHÄDIGUNG

1. Es ist grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen.
2. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden Kilometergeld und Mitnahmeentschädigung gemäß Punkt I. 2. der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Landesärztekammer Brandenburg gewährt.
3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn I. Klasse einschließlich Zuschlag) werden nach Vorlage der Originalbelege die entstandenen Fahrkosten in voller Höhe erstattet.
4. Verpflegungsmehraufwand für Inlandsdienstreisen wird gemäß Punkt I. 3. der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Landesärztekammer Brandenburg gezahlt.
5. Übernachtungsgeld für Inlandsdienstreisen
Gewährt wird der steuerfreie Pauschalbetrag. Das Übernachtungsgeld beträgt derzeit 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so werden diese Kosten grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 € erstattet. Über die Unvermeidbarkeit der darüberhinausgehenden Mehrkosten entscheidet der Geschäftsführer der Kammer. In Streitfällen entscheidet der Kammervorstand. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind gemäß dem steuerlichen Satz zu kürzen.
6. Erstattung von Nebenkosten
Notwendige Auslagen, die nicht nach den Nr. 1-5 zu erstatten sind, werden bei Nachweis - im Ausnahmefall Glaubhaftmachung - als Nebenkosten erstattet. Nebenkosten sind grundsätzlich zu belegen.
7. Auslandsreisen
Es werden Auslandstagegelder- und -übernachtungsgelder auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes sowie auf der Grundlage der Lohnsteuerrichtlinien gewährt. Beköstigung wird auf das Tagegeld angerechnet. Fahrtkosten werden als Flugkosten bzw. in Absprache mit dem Geschäftsführer als Kilometergeld gezahlt.

II. HONORARE

Wissenschaftliche Leitung

(kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden)

- Neukonzeption von Kursen / Veranstaltungen
(mindestens jedoch 100.-€) pro Einheit* 10,- €
- Veranstaltungsleitung
(bei Anwesenheit, nicht während eigener Referate) pro Einheit* 50,- €

Vortrag / Seminar / Kurs / Vorlesung pro Einheit*

(einschließlich Vorbereitung, Erstellung und Bereitstellung von Präsentationsmaterial etc.)

120,- €

Praktische Übungen / Balintgruppen pro Einheit*

100,- €

Veranstaltungsmoderation pro Einheit*

50,- €

Assistenzpersonal / Probanden / sonstige Hilfskräfte pro Stunde

20,- €

Besonderer Aufwand im Rahmen der Vor- bzw. Nachbereitung von Fortbildungsveranstaltungen
(z.B. Erstellung von E-Learning-Komponenten, Beurteilung von Gutachten, Gesprächstermine mit Referenten bzw. Teilnehmern, Ausarbeiten von Lernerfolgskontrollen, Vorbereitung von Vorträgen mit Abstimmungssystemen (TED) auf Antrag und Nachweis) pro Stunde 50,- €

* Einheit bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde/Vortrag etc. von 45 Minuten.

Über diese Honorarordnung hinaus können in begründeten Ausnahmefällen höhere Honorare mit Zustimmung des Präsidenten oder des Vorsitzenden der Akademie für ärztliche Fortbildung gezahlt werden.

Beschluss der Kammerversammlung vom 14. April 2018.

Diese Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die bisherige Honorar- und Entschädigungsregelung für Referenten der Landesärztekammer Brandenburg vom 10. September 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Potsdam, den 12.09.2018

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz